Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1972				
Tag	Inhalt	Seite			
22. 6. 72	Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages 1101-4	993			
29. 6. 72	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anderung der Außenwirtschaftsverordnung	995			
29. 6. 72	Zweite Verordnung zur Festsetzung des Depotsatzes	999			

Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages

Vom 22. Juni 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) vom 3. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Ansprüche nach den §§ 1, 4, 11 und 13 stehen im Falle der Auflösung des Bundestages ausscheidenden Mitgliedern bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu; Absatz 1 findet für diesen Zeitraum keine Anwendung."
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 2. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

- (1) Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines deutschen Bundeslandes gelten im Sinne des § 5 Abs. 1 auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag. Werden dadurch die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Ruhegeld gezahlt.
- (2) Die Höhe des Ruhegeldes beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag ein Achtel des Mindestruhegeldes nach § 7 Abs. 1 Satz 1. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Bei der Berechnung des Ruhegeldes nach Absatz 2 bleiben die Jahre der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag unberücksichtigt, deren Hinzurechnung zu Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines deutschen Bundeslandes, für die im Bundesland Ruhegeld gezahlt wird, eine Gesamtzeit von 16 Jahren überschreiten würden."
- In § 8 Abs. 1 werden die Worte "ohne sein Verschulden" durch die Worte "ohne sein grobes Verschulden" ersetzt.
- 4. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

- (1) Entsprechend der Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder des Bundestages monatlich als weitere Aufwandsentschädigungen
- Kostenpauschalen zur Abgeltung von Bürokosten und Kostenersatz für die Beschäftigung von Mitarbeitern,
- Tagegeldpauschalen zur Abgeltung von Aufwendungen, die mit der Tätigkeit als Mitglied des Bundestages zusammenhängen und nicht durch das Kostenpauschale nach Nummer 1 oder das Reisekostenpauschale nach Nummer 3 abgegolten sind,
- Reisekostenpauschalen zusätzlich zu den Rechten nach § 17 Abs. 1.
- (2) Das Nähere regelt der Ältestenrat des Bundestages nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsplan)."
- In § 14 wird das Wort "Unkostenpauschale" durch das Wort "Kostenpauschale" ersetzt.

- 6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 - "Die Einbehaltung kann auf Antrag unterbleiben, wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem ärztlich geleiteten Sanatorium nachgewiesen wird."
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- 7. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Mitglieder des Bundestages wird durch den Ältestenrat geregelt."
- 8. § 18 erhält folgende Fassung:

.8 18

Mit dem Reisekostenpauschale sind, unbeschadet der in § 17 Abs. 1 und § 19 getroffenen Regelungen, alle Kosten, die den Mitgliedern des Bundestages für Fahrten im Wahlkreis entstehen, abgegolten."

- 9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Vorstand" durch das Wort "Ältestenrat" ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: "(4) Weist ein Mitglied des Bundestages anläßlich einer auswärtigen amtlichen Tätigkeit einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird eine Entschädigung in Höhe des unvermeidbaren Mehrbetrages gewährt."
 - c) Der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 10. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

"§ 20 a

(1) Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Bundestages, die sich nach § 20 des Gesetzes für die Fortsetzung der Versicherung auf Bun-

deskosten entschieden haben, können die Todesfallversicherung umwandeln oder auflösen.

- (2) Im Falle der Umwandlung besteht die Möglichkeit der Fortsetzung auf eigene Kosten oder beitragsfreien Versicherung mit der Maßgabe, daß das zu zahlende Ruhe- oder Witwengeld entsprechend der Zahl und Höhe der von der Versicherungsnehmerin in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Ablauf des Monats der Umwandlung bzw. bis zur Gewährung von Ruhegeld geleisteten monatlichen Beiträge gekürzt wird.
- (3) Bei Auflösung der Versicherung wird dem Versicherten der auf eigenen Beiträgen beruhende Rückkaufswert erstattet."
- In § 26 wird das Wort "Vorstand" durch das Wort "Altestenrat" ersetzt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 und 2 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten aus dem Bundestag ausgeschiedenen Mitglieder sowie für ihre Hinterbliebenen.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I § 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8, die ab 1. Januar 1970 in Kraft treten, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juni 1972

Für den Bundespräsidenten Der Präsident des Bundesrates Heinz Kühn

> Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister des Innern Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen Schiller

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 29. Juni 1972

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6 a, 23, 26, 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 1. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 213), wird wie folgt geändert:

- 1. Der Text des § 52 erhält folgende Fassung:
 - "Rechtsgeschäfte, die den entgeltlichen Erwerb
 - 1. inländischer, auf Deutsche Mark lautender
 - a) Schatzwechsel,
 - b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
 - c) Vorratsstellenwechsel,
 - d) bankgirierter Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirierter eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
 - e) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,

durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen zur Geldanlage

oder

 inländischer Inhaber- und Orderschuldverschreibungen durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung."

- 2. § 69 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 "Der Freibetrag beträgt fünfhunderttausend Deutsche Mark."
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Wird der Depotbetrag nicht rechtzeitig oder während des Depotmonats nicht in voller Höhe gehalten, so bleibt die Depotpflicht so lange bestehen, bis der Depotbetrag oder der

fehlende Teil des Betrages für die Dauer eines dem Depotmonat entsprechenden Zeitraums gehalten worden ist."

- 3. In § 69b Abs. 1 werden nach Nummer 7 folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
 - "8. aus der von einem gebietsansässigen Aussteller eines Wechsels gegenüber einem gebietsfremden Wechselakzeptanten eingegangenen Verpflichtung, die Wechselsumme für den Akzeptanten bei Verfall zu zahlen;
 - 9. von Bausparkassen aus Bauspareinlagen der in § 54 bezeichneten Gebietsfremden."
- In § 69c Abs. 1 werden die Worte "zwei Millionen" durch das Wort "fünfhunderttausend" ersetzt.
- 5. Nach § 69 c wird folgender § 69 d eingefügt:

"§ 69 d

Meldungen von Forderungsabtretungen

- (1) Gebietsansässige, die in einem Kalendermonat Forderungen aus Darlehen oder sonstigen Krediten in einem Gesamtbetrag von mehr als fünfhunderttausend Deutsche Mark entgeltlich an Gebietsfremde abtreten, haben die Abtretung bis spätestens zum zwanzigsten Tage des auf den Monat der Abtretung folgenden Kalendermonats mit dem Vordruck "Forderungsabtretung an Gebietsfremde" (Anlage D 2) zu melden.
 - (2) § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung."
- In § 71 Abs. 2 Nr. 10 wird die Angabe "69 oder 69c" durch die Angabe "69, 69c oder 69d" ersetzt.
- Die Anlage D 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 1 Nr. 1 Buchstabe a, der am 1. Juli 1972 in Kraft tritt.

Bonn, den 29. Juni 1972

Der Bundeskanzler Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen Der Bundesminister des Innern Genscher Anlage 1 Anlage D1 zur AWV

In vierfacher Ausfertigung (darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Bereichs-Nr,
(Wird von LZB eingesetzt)

Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten Meldung nach § 69c der Außenwirtschaftsverordnung

		für	Bezugsmonat		19			
	ndeszentralbank uptstelle/Zweigstelle		- Beträge in DM (o Name/Firma des		fremde Währunge en	n sind in D		n – to Bardepot
Ge	werb e		Anschrift		**************************************		Fernsprech	er Hausruf
l.	Berechnung des Gesamtstand depotpfli			nde jedes Kale	ndertages im Bezug	smonat		
Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag	
1.		9.		17.		25.		
2.		10.		18.		26.		
3.		11.		19.		27.		
4.		12.		20.		28.		
5.		13.		21.		29.		
6.		14.		22.		30.		
7.		15.		23.		31.		
8.		16.		24.		Su		
Su		Su		Su		}→		
1 2	Summe der kalendertä Monatsdurchschnitt de (Summe Pos. 1 geteilt	er depotpflic durch die Za	htigen Verbindlichk	eiten e des Bezugsr	nonats)	12	1 1 50	1 000 1 000
3	Freibetrag nach § 69a	(4) AWV				3 <u>/</u>		0 000
	Abzug nach § 69b (3)					4 :/-		
J	Höhe der der Berechn Verbindlichkeiten (Pos	ung des Dep . 2 ./. Pos. 3	otbetrages zugrund und 4)	de liegenden		5		
6	Depotbetrag =	von Pos. 5	(im Depotmonat		zu halten)	6 ∟	11	
11.	Berechnung de	s Abzugs	nach § 69b ((3) AWV (F	os. 4)			
7	Stand der Forderunge Dienstleistungen gemä Bezugsmonats (= Ende	ւß § 69 b (3) ։	AWV am Beginn de	s ersten Kalen	dertages des	7		
8 9	Von Pos. 7 anrechenba abzüglich der von der Altverbindlichkeiten of Altverbindlichkeiten ar [= Ende des dem Bezu	Depotpflicht nne die nach n Beginn des	nach § 69b (2) AW § 69b (1) Nr. 1 und ersten Kalenderta	ges des Bezug	jsmonat s	U		
10	Abzug (Pos. 8. /. Pos. 9		_	•	-	10	11	

III. Berechnung der depotpflichtigen Verbindlichkeiten für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats

als V	/orauszahlungsbetrag für die beiden folgenden l	22				Bankleit	zahi	
als V	vorauszahlungsbetrag für die beiden folgenden l 22 in voller Höhe 23 mit einem Teilbetrag von enbleiben eweit er nicht als Vorauszahlungsbetrag stehenb	22						
als V	vorauszahlungsbetrag für die beiden folgenden l 22 in voller Höhe 23 mit einem Teilbetrag von enbleiben	22					- -	
noch als V	/orauszahlungsbetrag für die beiden folgenden l 22 in voller Höhe 23 mit einem Teilbetrag von	22 1 1 (Wird von LZB einge	ssetzt)					
noch	/orauszahlungsbetrag für die beiden folgenden l 22 in voller Höhe	22 1 1 (Wird von LZB einge	esetzt)					
noch	/orauszahlungsbetrag für die beiden folgenden l 22 in voller Höhe	22 1 1 (Wird von LZB einge	l esetzt)					
noch	orauszahlungsbetrag für die beiden folgenden l		1					
noch		Monate						
steigl noch	za nancinacii Depondenag (3.1 03.2 1), 30 3011 di							
	t das Guthaben auf meinem/unserem Sonderko zu haltenden Depotbetrag (s. Pos. 21), so soll de	nto im Depotmonat er Überschuß						
werd	de(n) ich/wir für die Dauer des Depotmonats	h	alten.					
Den	noch zu haltenden Depotbetrag (Pos. 18 ./. Pos.	19 und 20) in Höhe von	2	21 .		<u> </u>		!
20	für die Dauer des auf den Bezugsmonat folger	nden Monats	:	20 :	1.	L <u>.</u>		
19	für die Dauer des Bezugsmonats		•	19	<i>!</i>	L		
	e(n) ich/wir als Vorauszahlungsbeträge gehalten							
	ersichere(ern), daß die Angaben in dieser Meldu den Depotbetrag (Betrag wie Pos. 6)	ng richtig und vollständig		18 .				!
.0.20	on Advisoring des Dezugamonata emgesetzter	. Donag,						
Bard	lepotpflichtige Verbindlichkeiten (Übereinstimme en Kalendertag des Bezugsmonats eingesetzter	nd mit dem im Abschnitt I	für den	17 _	1			
	166 § 69 b (1) Nr. 9	166		16 4	<u>/. </u>			
	165 § 69 b (1) Nr. 8	165						
	164 § 69 b (1) Nr. 7 (nur für Kreditinstitute)	164						
	163 § 69 b (1) Nr. 6	163						
	162 § 69b (1) Nr. 5	162	.					
	161 § 69 b (1) Nr. 4	161						
16	Sonstige gemäß § 69 b (1) AWV von der Depoi Verbindlichkeiten (ohne Altverbindlichkeiten – 160 § 69 b (1) Nr. 3	tpflicht ausgenommene Pos. 15)	ı					
	Nachrichtlich: 150 Stand am Ende des dem Be vorausgehenden Monats							
	die nach § 69 b (2) AWV von der Depotpflicht a	ausgenommen sind.	1	15 =	<u>/</u>	 		L
15	(\$ 69 b (1) Nr. 2 AWV) Altverbindlichkeiten (ohne solche, die in den P		igen .	14 4	<u>′. </u>			
14	Dienstleistungen gebunden sind (§ 69 b (1) Nr.	. 1 b AWV)	1	13 4	<u>/. </u>			
10	Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme ha (§ 69 b (1) Nr. 1 a AWV)		1	12 🛚	<u>′. </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
12 13								
abzi 12	tschen Bundesbank Mindestreserven unterhalte üglich	, 5						

Anlage 2

Anlage D 2 zur AWV

In vierfacher Ausfertigung (darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Bereichs-Nr.
(Wird von LZB eingesetzt)

Forderungsabtretung an Gebietsfremde Meldung nach § 69d der Außenwirtschaftsverordnung

	deszentralbank	Beträge in DM (ohne Pfennig); fremde W	/ährungen sind in D	M umzurechnen
паu	ptstelle/Zweigstelle	Name/Firma des Meldepflichtigen		
Gew	verbe	Anschrift		Fernsprecher Hausr
1 V	ereinbarter Erlös		DM	
2 Na	ame und Anschrift des Er	werbers der Forderung		
3 AI	bgetretene Forderung			
3	1 Betrag		DM	
32	2 Art und Ausstattung der Art	r Forderung Laufzeit		
	Zinssatz%			
33	3 Name und Anschrift des	•		
34	4 Datum des Entstehens	der Forderung		
4 H:	andelte der Abtretende fü	ür eigene oder fremde Rechnung?		
Г	ja nein	-		
W	/enn ja, für wessen Rechr	nung?		
5 H	at der Abtretende die Ha	ftung für die Zahlung durch den Schuldne	er übernommen?	
	ja nein			
6 Is	t der Schuldner über die	Abtretung unterrichtet?		
Г	ja nein			
	t der Empfänger der Forc en Abtretenden zurückzui	derung berechtigt oder verpflichtet, die Fo übertragen?	rderung zu einen	n späteren Zeitpunkt
7 Is				
7 Is de	ja nein	•		
de	Photo-said stall	die Angaben in dieser Meldung richtig un	nd vollständig sin	d.

Zweite Verordnung zur Festsetzung des Depotsatzes

Vom 29. Juni 1972

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit den §§ 2 und 6a Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), und des § 69 a Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Der in § 6a Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannte Depotsatz beträgt ab Bezugsmonat Juli 1972 (§ 69a Abs. 3 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung) fünfzig vom Hundert der depotpflichtigen Verbindlichkeiten.

8 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. Juni 1972

DEUTSCHE BUNDESBANK Dr. Emminger Tüngeler

Einbanddecken 1971

Teil I: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung Teil II: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag; Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen.

Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgestzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden vordensiechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%